

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 5/2017

Freitag, den 24. November 2017

5. Jahrgang

„Unser Dorf hat Zukunft“



Der Bad Liebensteiner Ortsteil Steinbach hat beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ für den Bereich Süd-thüringen den ersten Platz gewonnen.

40 Steinbacher hatten es sich nicht nehmen lassen, zur Siegerehrung im Regionalwettbewerb nach Sömmerda zu fahren.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961/69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
------------	---

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12

Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:

Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
------------	-------------------

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse:

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. September 2017

Beschluss HA-2017-21

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 1. Juni 2017.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2017-23

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.1300.9350-110 zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein in Höhe von 40.000,00 EUR.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.1300.9350-055 in Höhe von 40.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 6. Juli 2017

Beschluss BA-2015-57

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, im vorliegenden Bauantrag „Neubau ELK-EF-Fertighaus“ auf den Flurstücken Nr. 1540/29 und 1540/30 im Bebauungsplangebiet „Am Heidelberg“ dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen nach § 32 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2015-58

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, im vorliegenden Bauantrag „Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage“ auf dem Flurstück Nr. 1540/35 im Bebauungsplangebiet „Am Heidelberg“ dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen nach § 32 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 14. September 2017

Beschluss BA-2017-62

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 08. Juni 2017.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 19. Oktober 2017

Beschluss BA-2017-66

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. Juli 2017.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2017-67

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 14. September 2017.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 9. November 2017

Beschluss BA-2017-80

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 19. Oktober 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 26. September 2017

Beschluss 04-2017-36

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 22. Juni 2017.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-37

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2017 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-38

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-39

Der Stadtrat beschließt, den bestehenden Betrieb gewerblicher Art „Kur und Tourismus“ um den Geschäftsbetrieb der Altensteiner Höhle zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-40

Der Stadtrat beschließt, der Anfechtungsklage der Gemeinde Marksuhl gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Kommunalen Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT) AG vom 14. Juli 2017 beizutreten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, bezüglich des Klagebeitritts den gemeinsamen Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Habel, Erfurt, zu mandatieren.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-41

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Einrichtung „Kurtheater“ zum 1. Januar 2018 in „Comödienhaus“ umzubenennen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04-2017-42

Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 16. November 2017

Beschluss 05-2017-50

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 26. September 2017.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2017-51

Der Stadtrat beschließt, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ nebst Begründung in der Fassung vom 13. November zu billigen und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2017-52

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Wartburgkreis zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2012 „Am Maikopf“ im Ortsteil Meimers, entsprechend dem Abwägungsprotokoll mit Stand vom 26.10.2017 (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen, 1 persönlich beteiligt

Beschluss 05-2017-53

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück Nr. 800/22 - Eisenbahnstraße“ im OT Bad Liebenstein vom 26.04.2017 mit den Änderungen vom 01.11.2017, die Begründung vom 03.11.2017 und den Erschließungsplan vom 30.09.2017 zu billigen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. 2017, S. 91, 95) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 26. September 2017 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>erhöht (+)</i>		<i>vermindert (-)</i>	
	<i>um</i>	<i>um</i>	<i>um</i>	<i>um</i>
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	530.700 €	-39.950 €	11.671.900 €	12.162.650 €
die Ausgaben	742.400 €	-251.650 €	11.671.900 €	12.162.650 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.453.200 €	-3.234.150 €	6.316.550 €	6.535.600 €
die Ausgaben	1.024.350 €	-805.300 €	6.316.550 €	6.535.600 €

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.790.000 € um 804.600 € vermindert und um 1.509.200 € erhöht und damit auf 5.494.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Stellenplan

Es gilt der mit der Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 23. Oktober 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein

- Siegel -

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen, den Kassenkrediten und den über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleiben durch die Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 05. Oktober 2017, Az.: 17 099 G 200-642/17 (Le), den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 bestätigt und mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

27. November 2017 bis

einschließlich 11. Dezember 2017

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2017 sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter www.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 20. November 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 26. September 2017 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Steinbach über die Hausnummerierung vom 18. Januar 1999 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Schweina (Straßennamen- und Hausnummersatzung) vom 17. März 1994 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 6. November 2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so

ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachung**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein****Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ im Ortsteil Bad Liebenstein aufzustellen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2017 den 1. Planentwurf vom 07.06.2017 nebst Begründung vom 07.06.2017 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 statt. Auf Grund der im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen wurde der 1. Entwurf geändert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 den geänderten Entwurf als 2. Entwurf gebilligt und beschlossen, die erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB, entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Ortsteil Bad Liebenstein, nördlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Ruhlaer Straße sowie südlich der Herzog-Georg-Straße und östlich der Barchfelder Straße, soll ein bisher ungeordneter Innenbereich einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Ziel ist die Etablierung eines großflächigem Vollsortiment-Marktes und zwei- bis dreigeschossiger Wohn- und Geschäftshäuser. Im Inneren des Gebäudeensembles soll eine Stadtplatz und eine Stellplatzanlage mit PKW-Stellplätzen geschaffen werden. Das Gewässer „Grumbach“ soll in diesem Bereich teilweise renaturiert und umverlegt werden. Hierzu erfolgt ein separates wasserrechtliches Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach der 1. öffentlichen Auslegung wurden folgende als erheblich anzusehende Änderungen vorgenommen:

- § 1 - Art der Nutzung - Änderung Kerngebiet in Sondergebiet Einzelhandel (SO 1 bis SO 5)
- § 6 - Immissionsschutz - Festsetzungen zum passiven und aktiven Schallschutz

Öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2016 „Herzog-Georg-Carree“ vom 16.11.2017 nebst Begründung vom 16.11.2017, der „Auswirkungsanalyse zur Etablierung einer innerstädtischen Einkaufszentrums in Bad Liebenstein“ vom 16.01.2016, der Schallimmissionsprognose vom 01.11.2017 und den derzeit vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, liegt in der Zeit

vom 04. Dezember 2017 bis
einschließlich 05. Januar 2018

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12,
36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt -
Zimmer 24/25

während den folgenden Öffnungszeiten

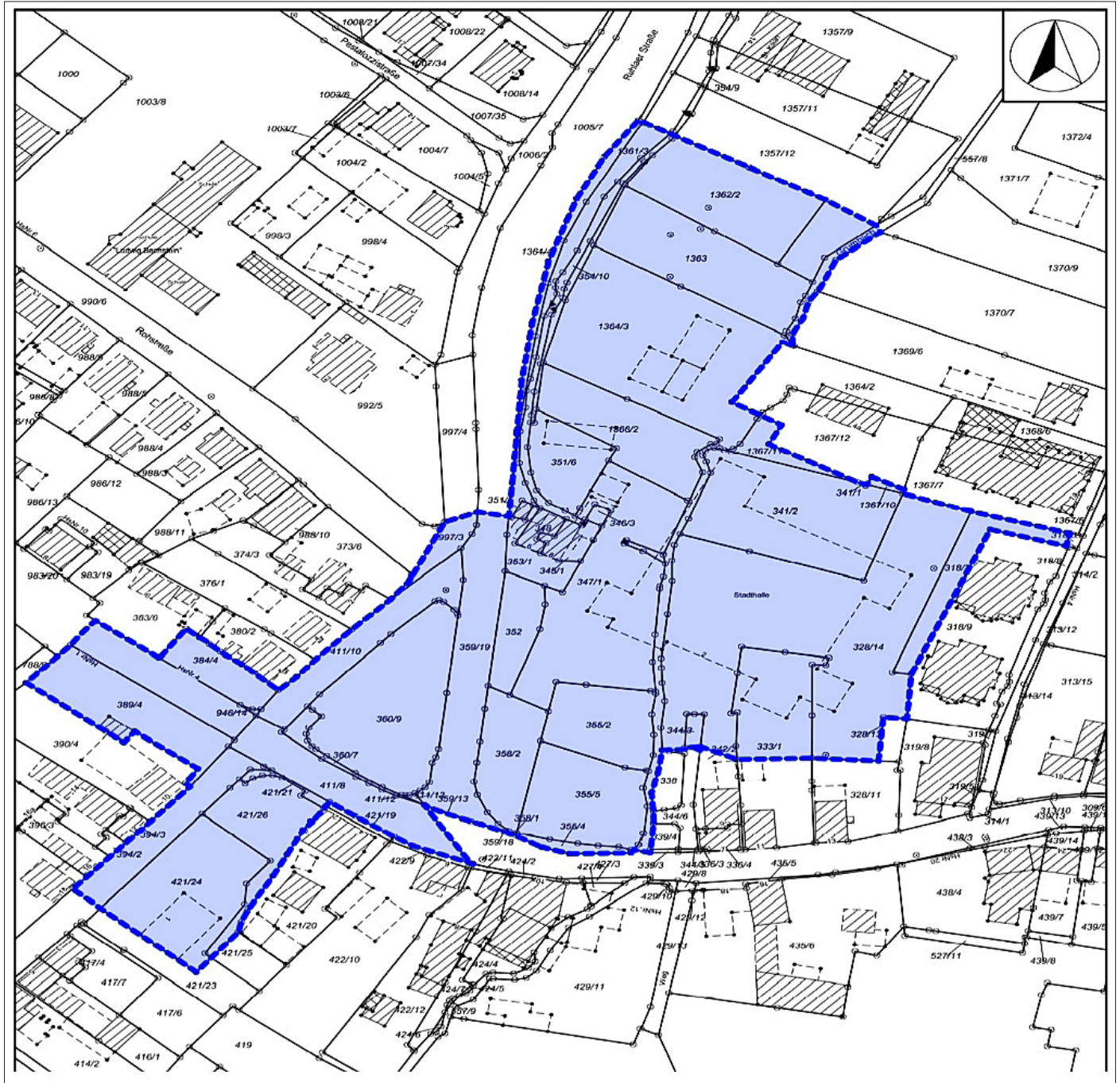
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zu folgenden Themen liegen umweltrelevante Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Landratsamtes Wartburgkreis vom 25.08.2017 (Ausführungen zu Gewässer, Immissionsschutz, Naturschutz)
- Wasserrechtliche Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.08.2017 (Ausführungen zum Heilwasserschutzgebiet)
- Thüringer Landesverwaltungsamt - Obere Landesplanungsbehörde - Landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Raumordnungsgesetz und § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 14.11.2017

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Planausschnitt.



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt Zimmer 24/25, vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Liebenstein, den 17.11.2017

gez.
Dr. Michael Brodführer
 Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 - Eisenbahnstraße“ im Ortsteil Bad Liebenstein einzuleiten. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2016 der Stadt Bad Liebenstein vom 28.10.2016 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2017 den Satzungsentwurf vom 26.04.2017 mit den Änderungen vom 01.11.2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nebst Begründung vom 03.11.2017 und dem Erschließungsplan vom 30.09.2017 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt den Erlass eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das innerstädtische Gebiet östlich der Eisenbahnstraße unmittelbar südlich an das Gelände des ehemaligen Krankenhauses an der Bahnhofstraße anschließend. Der Geltungsbereich der Planung umfasst das Flurstück 800/22 in der Gemarkung Bad Liebenstein mit einer Gesamtgröße von 3.476 qm.

Das Plangebiet befindet sich somit im Innenstadtbereich der Stadt Bad Liebenstein. Für das Flurstück liegen konkrete Bauabsichten zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 12 Wohneinheiten vor. Zur verkehrsseitigen Erschließung der geplanten inneren Bebauung ist die Anlage einer privaten Wohnstraße mit Wendemöglichkeit von der Eisenbahnstraße aus erforderlich und vorgesehen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/2016 „Flurstück 800/22 - Eisenbahnstraße“ vom 01.11.2017 nebst Begründung vom 03.11.2017 und dem Erschließungsplan vom 30.09.2017, sowie den derzeit vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen, liegt in der Zeit

**vom 04. Dezember 2017 bis
einschließlich 05. Januar 2018**

in der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein,
Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12,
36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt -
Zimmer 24/25**

während den folgenden Öffnungszeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zu folgenden Themen liegen umweltrelevante Stellungnahmen vor:

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Ausführungen zu Geologie, Ingenieurbioogie und Erdaufschlüssen
- Landratsamt Wartburgkreis Ausführungen zu Bodenschutz, Schutzgebieten, Bepflanzungen einschließlich Untere Naturschutzbehörde und zur Verwertung von mineralischen Abfällen
- Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Altbergbau, Halden und Hohlräume

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt Zimmer 24/25, vorgebracht werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

men bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Liebenstein, den 17.11.2017

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises – Fortschreibung der Teilplanung: Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege Kindergartenjahr 2017/2018

Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2017/2018 liegt in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 im Erdgeschoss zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Liebenstein, den 20. November 2017

gez. **Dr. Michael Brodführer**
Bürgermeister

Ausschreibung

zum Verkauf gebrauchter Fahrzeuge und Technik der Stadtmeisterei und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt folgende gebrauchte Fahrzeuge und Technik der Stadtmeisterei und der Freiwilligen Feuerwehr zum Verkauf aus:

- Volkswagen T4 (ehemaliger MTW),
- Opel Omega (ehemaliger ELW),
- Rettungsgerät (Schiere, Spreizer, Aggregat usw.),
- Renault Bus,
- Iseki 3130 (Kleintraktor) mit Anbaugeräten (Mähwerk, Winterdiensttechnik).

Weitere Informationen und die vollständigen Ausschreibungstexte finden Sie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter dem Reiter Rathaus in der Rubrik Ausschreibungen / Vergaben (<http://bad-liebenstein.de/rathaus/ausschreibungenvergaben.html>).

Ankündigung der Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Liebenstein

betr. Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung der Friedhofssatzung bezüglich der Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen hingewiesen. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend abgedruckten Regelungen des § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 in der derzeit geltenden Fassung.

Auszug aus § 16 Abs. 4 Friedhofssatzung:

„...An Gedenktagen können auf den vorgesehenen Platten vor den Stelen Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck niedergelegt werden. Unkontrolliert auf den Gemeinschaftsanlagen abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt.“

Auszug aus § 16 Abs. 6 Friedhofssatzung:

„Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und individuelle Grabbepflanzung, außer im dafür vorgesehenen Bohrloch, nicht zulässig. Weitere Grabausstattungen, -ausschmückungen (z. B. das Aufstellen von Vasen, Schalen oder Kerzen, das Ablegen von Gebinden und Kränzen etc.) und Grabeinfassungen **jeglicher Art sind unzulässig**. Auf einer Fläche am Zugang des Grabfeldes wird den Hinterbliebenen die Gelegenheit eingeräumt, Blumenschmuck niederzulegen.“

Bei der Anmeldung eines Trauerfalles haben sich die Hinterbliebenen bewusst für eine Gemeinschaftsanlage entschieden. Auf dem Antrag

zur Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage der Stadt Bad Liebenstein wird ausdrücklich auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Grabgestaltung hingewiesen, deren Kenntnisnahme der Antragsteller mit seiner Unterschrift bestätigt.

Ab dem 1. Januar 2018 werden auf den Urnengemeinschaftsanlagen generell keinerlei Blumenschalen und -gestecke, sowie Engel und Gedenksteine geduldet; ausgenommen hiervon ist der Grabschmuck anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten. An Geburts- und Sterbetagen können weiterhin vorübergehend frische Blumen zum Gedenken niedergelegt und sollten nach dem Verwelken entsorgt werden. Alle darüber hinaus widerrechtlich abgestellten Pflanzschalen werden bei den regelmäßigen Kontrollen von den Urnengemeinschaftsanlagen

entfernt. Während einer Übergangszeit von zwei Monaten können diese durch die Eigentümer an zentraler Stelle abgeholt werden.

Mit diesen Maßnahmen sollen Ordnungswidrigkeiten verhindert, die Friedhofssatzung eingehalten und allen Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftsanlagen ausdrücklich die Grabformen angeboten werden, für die sie sich entschieden haben.

Die Möglichkeit, mehr Blumen an die Grabstätten der Verstorbenen zu verbringen, besteht im Vorfeld nur durch die Wahl einer anderen Grabart, wie z. B. einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte.

Bekanntmachung

gemäß §§ 15, 21, 26, 27, 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt, auf dem Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein teilweise ungepflegte Grabstätten, bei denen keine Nutzungsberechtigten bekannt und deren Ruhezeiten abgelaufen sind, zu beräumen und einzuebnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

Friedhof Bad Liebenstein

Grabart	Grabfeld	Reihe	Nr.	Name	Geburtsjahr - Sterbejahr
Urnenwahlgrab	02	10	11	Aufschrift: „Ruhestätte der Fam. Sattlerei Erbe“	unbekannt
Urnenwahlgrab	02	14	15	Hierath, Josef Hierath, Marie	1905 - 1985 1904 - 1998
Urnenwahlgrab	02	19	15	Aufschrift: „Familie Holuba“	unbekannt
Urnengrab	03	08	01	Dr. Kunig, Adolf	1912 - 1991
Urnengrab	03	08	06	Jakob, Erich	1924 - 1991
Einzelwahlgrab	04	09	06	Krömer, Maria Krömer, Hedwig	1901 - 1987 1903 - 1996

Die beabsichtigte Beräumung, Einebnung und Beseitigung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung werden die oben näher bezeichneten Grabstätten beräumt, eingeebnet, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigt, sofern bis zum Fristablauf keine Einwendungen bei der Stadt Bad Liebenstein, Friedhofsverwaltung, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, vorgebracht werden.

An gleicher Stelle können die exakten Lagepläne und Fotos eingesehen werden.

Sollten Nutzungsberechtigte für diese Grabstätten existieren oder Dritten bekannt sein, bittet die Stadt um entsprechende Mitteilung an die Friedhofsverwaltung.

Bad Liebenstein, den 24. November 2017

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst wird durch die Bediensteten der Stadtmeisterei an Werktagen grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Die Straßen werden entsprechend ihrer Prioritäten geräumt.

Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Dadurch ist außerhalb der Dienstbereitschaft der Stadtmeisterei mit Behinderungen zu rechnen und notfalls mit Schneeketten zu fahren.

Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

Bezüglich der Räum- und Streupflicht der Anwohner und weiteren Anliegern wird auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 17. Dezember 2013 verwiesen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. Dezember 2013 veröffentlicht und kann auch über die Internetseite der Stadt Bad Liebenstein abgerufen werden.

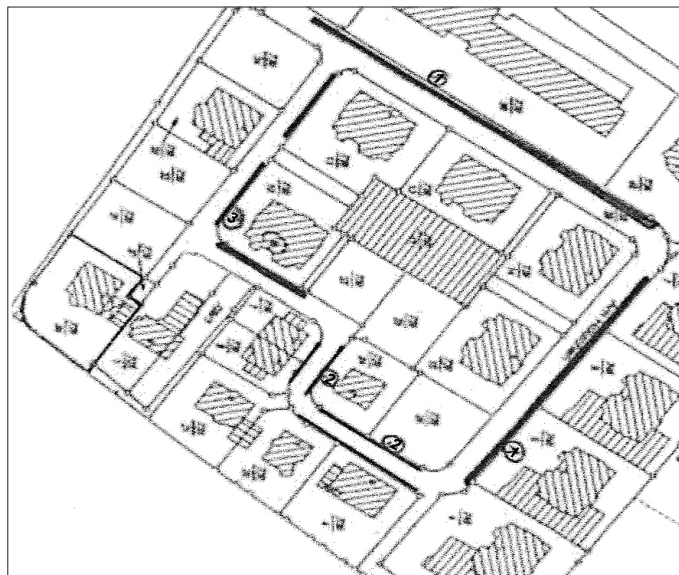
Information des Ordnungsamtes zum Winterdienst „Am Hölzchen“ Ortsteil Bad Liebenstein

Im Bereich der im Lageplan mit (1) gekennzeichneten Flächen wird durch das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug der Schnee in Fahrtrichtung links in die Parkbuchten geschoben.

Auf den mit (2) gekennzeichneten Flächen wird der Schnee beidseitig verteilt.

Ab dem Grundstücksbeginn der Hausnummer 16 (3) wird das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug die anfallenden Schneemassen in Fahrtrichtung rechts in die Parkbuchten verteilen.

Selbstverständlich sind in der Räumung die öffentlichen Wege mit vorgesehen.



Zum Thema „Rückstände des Silvesterfeuerwerks“

Es ist darauf zu achten, dass die zum Starten der Silvesterraketen benutzten Flaschen unverzüglich von Gehwegen bzw. Straßen entfernt werden. Die Rückstände des Silvesterfeuerwerks müssen gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein spätestens in den Vormittagsstunden des 1. Januar 2018 beseitigt sein, um Einschränkungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs zu vermeiden.

Verkehrseinschränkungen

Von Samstag, dem 2. Dezember 2017, bis Sonntag, dem 3. Dezember 2017, kommt es durch den Weihnachtsmarkt im Ortsteil Schweina im Bereich „Pfarrgasse“ / „Fröbelstraße“ zu Verkehrseinschränkungen. Dieser Bereich ist an den vorgenannten Tagen für den Fahrzeugverkehr gesperrt bzw. eingeschränkt befahrbar.

Das Ordnungsamt informiert

Der letzte Wochenmarkt im Kalenderjahr 2017 findet am 20. Dezember statt.

Im Jahr 2018 findet der Wochenmarkt, wie gewohnt, ab dem 3. Januar statt.

Mitteilungen

NACHRUF

Tiefbetroffen nehmen wir Abschied von unserem Feuerwehrkameraden

Werner Schmidt

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen engagierten und hilfsbereiten Feuerwehrkameraden.

**Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung und die Kameraden der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein**

Bad Liebenstein, im Oktober 2017



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.